

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2011

Ausgegeben am 21. Dezember 2011

Nr. 149

Inhalt

Fachspezifische Prüfungsordnung für das Fach „Musikpädagogik“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium der Universität Bremen	S. 1585
Bekanntmachung über die Unterschutzstellung von Kulturdenkmälern und deren Eintragung in die beim Landesamt für Denkmalpflege geführte Denkmalliste.	S. 1590
Bekanntmachung über die zuständige Behörde nach § 11 Absatz 1 des Bauproduktengesetzes	S. 1591
Kammerbeitrag 2012 der Arbeitnehmerkammer Bremen	S. 1591
Berichtigung der fachspezifischen Prüfungsordnung für das Fach „Mathematik“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium der Universität Bremen	S. 1591

Fachspezifische Prüfungsordnung für das Fach „Musikpädagogik“ im Zwei-Fächer-Bachelorstu- dium der Universität Bremen

Vom 30. November 2011

Der Fachbereichsrat 9 hat auf seiner Sitzung am 30. November 2011 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge (AT BPO) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss im Zwei-Fächer-Bachelorstudium sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 6 Fachsemestern.

(2) Wird die Bachelorarbeit im Fach „Musikpädagogik“ geschrieben, wird aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung der Abschlussgrad

Bachelor of Arts
(abgekürzt B. A.)

verliehen.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Das Fach „Musikpädagogik“ wird als Zwei-Fächer-Bachelorstudium gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 2 AT BPO studiert.

(2) Im Zwei-Fächer-Bachelorstudium wird das Studienfach „Musikpädagogik“ als Lehramtsoption studiert. Anlage 1 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar, der 60 CP zuzüglich eines fachdidaktischen Anteils mit 12 CP umfasst (Anlage 1). Die Prüfungsleistungen für den bildungswissenschaftlichen Bereich werden in einer gesonderten Prüfungsordnung aufgeführt.

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(4) Alle Module werden in deutscher Sprache durchgeführt.

(5) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(6) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT BPO¹ durchgeführt. Darüber hinaus werden Lehrveranstaltungen in den folgenden Arten durchgeführt:

- Einzelunterricht,
- Kleingruppenunterricht.

¹ Lehrveranstaltungsformen gem. AT BPO können sein: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Sprachlehrveranstaltungen, Projektstudien/ Projektseminare, Praktika, Begleitseminar zur Bachelorarbeit, Betreute Selbststudieneinheiten, Exkursionen.

(8) Die Praktika für das Zwei-Fächer-Bachelorstudium mit Lehramtsoption regelt die Praktikumsordnung für schulpraktische Studien.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT BPO² durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anlage 3 aufgeführten Formen erfolgen: Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Die Wiederholung von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Es werden keine Prüfungen in Form von Multiple Choice bzw. E-Klausuren durchgeführt.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 22 AT BPO in der jeweils gültigen Fassung.

Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Kooperationsabkommens an der Hochschule für Künste Bremen erbracht wurden, werden anerkannt.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Die Anmeldung zu einigen Modulen ist gemäß Anlage 5 nur möglich, wenn zuvor andere Module erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 6

Modul Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis von mindestens 45 CP im Studienfach „Musikpädagogik“.

(2) Für die Bachelorarbeit werden 12 CP vergeben.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 3 Wochen genehmigen.

(4) Die Bachelorarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 2 Studierenden erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Zur Bachelorarbeit findet kein Kolloquium statt.

(6) Die Bachelorarbeit kann im Studienfach „Musikpädagogik“ geschrieben werden, wenn die Lehramtsoption gewählt wurde.

§ 7

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, sofern diese nicht gemäß Absatz 2 aus der Gesamtnote herausgenommen werden.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/12 erstmals ihr Studium im Fach „Musikpädagogik“ des Zwei-Fächer-Bachelorstudiums aufnehmen.

(2) Die Prüfungsordnung vom 19. Dezember 2005, zuletzt geändert am 2. März 2008, tritt am 1. April 2015 außer Kraft. Studierende, die bis zum 1. April 2015 ihr Studium nicht beendet haben, wechseln in die Prüfungsordnung vom 6. Dezember 2011. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 6. Dezember 2011

Der Rektor der
Universität Bremen

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufspläne im Zwei-Fächer-Bachelorstudium als Lehramtsoption Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 2: Modulliste für Wahl- und Wahlpflichtmodule

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen

Anlage 4: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

Anlage 5: Zulassungsvoraussetzungen (sofern nicht in § 5 geregelt)

² Prüfungsformen gemäß AT BPO können sein: Klausuren, Projektarbeiten, Hausarbeiten, Praktikumsberichte, Portfolio, mündliche Prüfung.

Anlage 1: Studienverlaufspläne Lehramtsstudium

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden, sofern keine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erforderlich sind.

BA 3. Studienjahr	Musik- praxis III Os/Gy BM 19 9 CP		Historische / Systematische Musikwissen- schaft III Os/Gy BM 22 3 CP	Musikdidaktik III Os/Gy BM 23 3 CP		ggf. BA-Arbeit 12 CP		21 CP
			Historische / Systematische Musikwissen- schaft II Os/Gy BM 20 3 CP	Musikdidaktik II Os/Gy BM 21 3 CP				
BA 2. Studienjahr	Musik- praxis II Os/Gy BM 14 9 CP		Historische / Systematische Musikwissen- schaft I Os/Gy BM 16 9 CP		Musik- didaktik I Os/Gy BM 18 3 CP			27 CP
		Musiktheorie II Os/Gy BM 15 3 CP		Musik & Medien BM 17 3 CP				
BA 1. Studienjahr	Musik- praxis I Os/Gy BM 12 9 CP		Musiktheorie I Os/Gy BM 13 6 CP	musik- wissenschaft- liches Propä- deutikum BM 3 6 CP				24 CP
		Einführung in die Musik- pädagogik BM 4 3 CP						

Anlage 2: Modulliste für Wahl- und Wahlpflichtmodule

Kurzbez..	Titel	CP	MP/ TP/ KP	Prüfungs- und Studienleistungen (Anzahl)
			P/WP/W	
BM 3	Musikwissenschaftliches Propädeutikum	6	TP / P	3 PL <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in musikwissenschaftliches Arbeiten (PL – 1 CP) • Vorlesung zur Musikgeschichte (PL – 3 CP) • Einführung in die Systematik (PL – 2 CP)
BM 4	Einführung in die Musikpädagogik	3	MP* / P	1 SL
BM 12 Os/Gy	Musikpraxis I Os/Gy	9	KP / P	4 PL <ul style="list-style-type: none"> • Hauptfach (PL – 3 CP) • Nebenfach (PL – 2 CP) • Musik und Bewegung (PL – 3 CP) • Stimmbildung (PL – 1 CP)
BM 13 Os/Gy	Musiktheorie I Os/Gy	6	KP / P	3 PL <ul style="list-style-type: none"> • Musiktheorie (PL – 3 CP) • Gehörbildung (PL – 1 CP) • Jazztheorie (PL – 2 CP)
BM 14 Os/Gy	Musikpraxis II Os/Gy	9	KP / P	4 PL <ul style="list-style-type: none"> • Hauptfach (PL – 3 CP) • Nebenfach (PL – 2 CP) • Ensemblespiel (PL – 3 CP) • Stimmbildung Gruppe (PL – 1 CP)
BM 15 Os/Gy	Musiktheorie II Os/Gy	3	KP / P	1 PL
BM 16 Os/Gy	Historische / Systematische Musikwissenschaft I Os/Gy	9	KP / P	2 SL / 1 PL <ul style="list-style-type: none"> • Historische Musikwissenschaft (SL – 3 CP) • Systematische Musikwissenschaft (SL – 3 CP) • Vertiefungsseminar (PL – 3 CP)
BM 17	Musik & Medien	3	MP / P	1 PL
BM 18 Os/Gy	Musikdidaktik I Os/Gy	3	MP / P	1 PL
BM 19 Os/Gy	Musikpraxis III Os/Gy	9	KP / P	3 PL <ul style="list-style-type: none"> • Hauptfach (PL – 3 CP) • Chorleitung (PL – 3 CP) • Komposition / Arrangement (PL – 3 CP)
BM 20 Os/Gy	Historische / Systematische Musikwissenschaft II Os/Gy	3	MP / WP	1 PL
BM 21	Musikdidaktik II Os/Gy	3	MP / P	1 PL

Kurzbez..	Titel	CP	MP/ TP/ KP P/WP/W	Prüfungs- und Studienleistungen (Anzahl)
Os/Gy				
BM 22 Os/Gy	Historische / Systematische Musikwissenschaft III OS/Gy	3	MP* / WP	1 SL
BM 23 Os/Gy	Musikdidaktik III Os/Gy	3	MP*	1 SL

Kennz. = Kennziffer, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (= benotet); SL = Studienleistung (= unbenotet)

* Das Modul schließt mit einer unbenoteten Studienleistung ab.

In einem der Module 20 und 22 ist die Historische, in den anderen die Systematische Musikwissenschaft zu studieren. Im Modul 20 muss in jedem Fall eine Prüfungsleistung erbracht werden, im Modul 22 eine Studienleistung, die in der jeweils anderen Teildisziplin geleistet werden muss.

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen

Als fachspezifische Prüfungsformen sind möglich:

- künstlerisch-praktische Prüfung als Einzelprüfung; sie kann als Vorspiel auf dem Instrument oder mit der Stimme erfolgen, aber auch als mündliche Prüfung in den musiktheoretischen Modulen oder im Ensemblespiel oder in der Ensembleleitung;
- künstlerisch-praktische Prüfung als Kleingruppenprüfung; sie kann als Vorspiel auf dem Instrument oder mit der Stimme erfolgen.

Anlage 4: (entfällt)

Anlage 5: Zulassungsvoraussetzungen für Module:

Bevor Modul ... belegt werden kann,	muss Modul ... absolviert worden sein.
16	3